

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der IME-Light GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen von Waren, Dienstleistungen und sonstigen Lieferungen durch die IME-Light GmbH („Auftraggeber“). Sie sind Bestandteil sämtlicher Verträge mit unseren Lieferanten.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftraggeber stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht erneut vereinbart werden.

2. Vertragsabschluss und Unterlagen

- 2.1 Bestellungen des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und vom Lieferanten innerhalb von fünf (5) Werktagen schriftlich bestätigt werden. Stillschweigen gilt nicht als Annahme.
- 2.2 An allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen – wie Zeichnungen, Spezifikationen und Modellen – behält der Auftraggeber das Eigentums- und Urheberrecht. Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und nach Abschluss des Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten sämtliche Nebenkosten wie Verpackung, Transport und Zoll, sofern nicht schriftlich etwas anderes festgelegt wurde.
- 3.2 Zahlungen erfolgen – sofern nicht anders vereinbart – innerhalb von 30 Tagen netto oder innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto nach Erhalt der Rechnung und vollständiger Lieferung.
- 3.3 Rechnungen müssen die Bestellnummer, Artikelnummer und die genaue Bezeichnung der Lieferung enthalten. Fehlerhafte Rechnungen können zurückgewiesen werden; die Zahlungsfrist verlängert sich entsprechend.

4. Delivery Deadlines and Conditions

4.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald Umstände eintreten, die eine rechtzeitige Lieferung gefährden.

4.2 Bei Lieferverzug ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Auftragswerts pro Verzugswoche, maximal jedoch 5 % des Nettoprismabetrags, zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

4.3 Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an den vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Ware auf den Auftraggeber über.

5. Qualität und Gewährleistung

5.1 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen, den geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie dem Stand der Technik entsprechen.

5.2 Mängel, die innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist auftreten, sind vom Lieferanten unverzüglich und kostenfrei zu beheben oder durch mangelfreie Ware zu ersetzen.

5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Zertifikate und Prüfprotokolle bereitzustellen, die die Einhaltung der Spezifikationen nachweisen.

5.4 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, beim Lieferanten Auditierungen durchzuführen, um die Einhaltung der Qualitätsstandards sicherzustellen.

6. Haftung

6.1 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für alle Schäden, die durch mangelhafte oder nicht spezifikationsgerechte Ware entstehen.

6.2 Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung gesetzlicher Vorschriften – insbesondere Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen – resultieren.

7. Ersatzteilversorgung

7.1 Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für mindestens zehn (10) Jahre nach der letzten Lieferung.

7.2 Sollten Ersatzteile nicht mehr verfügbar sein, verpflichtet sich der Lieferant, gleichwertige Alternativlösungen anzubieten.

8. Höhere Gewalt

8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche im Zuge der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden.

8.2 Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

9. Data Protection

9.1 Ereignisse höherer Gewalt – wie Naturkatastrophen, Streiks oder behördliche Maßnahmen –, die die Vertragserfüllung erschweren oder verhindern, berechtigen beide Parteien zur Anpassung der Vertragsbedingungen. Ist eine Anpassung nicht möglich, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Für alle Verträge zwischen Auftraggeber und Lieferant gilt ausschließlich deutsches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. (Wenn Österreich gewünscht ist → einfach sagen.)

10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der IME-Light GmbH, sofern der Lieferant Kaufmann oder gleichgestellte juristische Person ist.

10.3 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

10.4 Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform.